

**Zeitschrift:** Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

**Herausgeber:** Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

**Band:** 109 (1931)

**Artikel:** Eine Revolution im alten Basel : das Einudneunziger Wesen

**Autor:** Schweizer, Eduard

**Kapitel:** A.: Die Vorgeschichte

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1006957>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## A. Die Vorgeschichte.

**R**evolutionen sind in der Regel durch zwei verschiedene Faktoren bedingt; durch innere gegen die Obrigkeit wirkende und das Vertrauen des Volkes zerstörende Kräfte und durch einen von außen kommenden Anstoß, der die Position der Regierenden schwächt und umgekehrt ihre Gegnerschaft vergrößert und verstärkt. Wir selbst haben in den Jahren 1918 und 1919 zuerst in den besiegten umliegenden Ländern und sodann als Rückstoß in unserm eigenen Vaterlande das zeitliche Zusammentreffen von innerer und äußerer Ursache der Volksbewegungen erlebt. Der großen französischen Revolution ist freilich der äußere Faktor, die Frankreichs Finanzen zerrüttenden Kriege unter Ludwig XIV., weit vorausgegangen; dagegen haben diese das Schicksal Europas bestimmenden Ereignisse in der gleichen Epoche mit der Wirkung einer in der Ferne verebnenden Wellenbewegung in dem sonst so ruhigen und friedlichen Freistaat Basel den einzigen großen Sturm erregt, der zwischen der Reformation und der Helvetik an dem festen Verfassungsfelsen der Stadt gerüttelt hat. Dieser Aufruhr ist unter dem Namen „Einundneunziger Wesen“ bekannt.

Der inneren Ursache nach stellt die Bewegung vom Jahre 1691 den langwierigen Kampf dar zwischen den drei politischen Prinzipien der Oligarchie, der repräsentativen und der reinen Demokratie. Der Reiz unserer Aufgabe liegt wohl ebenso sehr in der Schilderung der äußeren Geschehnisse, die sich jenseit mit viel Trommeln und Pfeifen recht dramatisch gestalteten, wie im Studium des hervorragenden Talentes der demokratischen Führer, die das Ringen gegen die Seele des Gegners mit der Niedergewingung seiner Energie auf virtuose Weise handhabten, indem sie sich der verschiedenen politischen Künste bedienten, bald einer schmeichelhaften Unterwürfigkeit und freundlicher Bitten, bald des Bluffens oder ernster Drohungen, bald der biedern Verhandlungen und Kompromisse en petit cercle, bald des Massenaufgebotes und der brutalen Gewalt. Dies alles stellt das bekannte wechselvolle Spiel dar, das bei dem Einen das innige Behagen des überlegenen, die Massen lenkenden Geistes, beim Andern den Ekel und Überdruss an den Staatsgeschäften auslöst.

Daneben kommt auch der Freund einer politischen Betätigung der Frauen auf seine Rechnung, da wir diesem Gegenstand einen besondern Abschnitt widmen werden.

Man stellt im Allgemeinen dem aristokratischen Familienregiment der Stadt Bern die demokratischen Buntverfassungen von Zürich und Basel gegenüber. Im Rechtsinne konnte in Basel die Verfassung als demokratisch gelten, weil jeder Bürger vor dem Gesetze gleich war; es gab nach der Verfassung keine regimentsfähigen Geschlechter im Gegensatz zu den vom Regemente Ausgeschlossenen, und

es ist auch anzuerkennen, daß zugewanderte einfache Handwerker, sobald sie in ihrem Berufe etwas Glück hatten, leicht in den Kreis der Sechser (Mitglieder des Großen Rates) eindringen konnten. Viel schwieriger war indessen die Wahl in den Kleinen Rat, indem mindestens der eine Teil desselben schon im 16. Jahrhundert in eine Oligarchie ausgearbeitet war.

Die Wahl des Rates basierte insofern auf der Zunftverfassung, als jede Zunft durch einen Rats-herrn vertreten war; aber die Zunft selbst hatte ihren Vertreter nicht zu wählen; nach der Ratsordnung vom Jahre 1533 traten der amtierende Rat und der stillstehende Rat, der sich das vorherige Jahr im Amt befunden hatte, am Samstag vor Johann Baptist zusammen und wählten zuerst die beiden Häupter (Bürgermeister und Oberzunftmeister). Hierauf hatten die bisher regierenden Ratsherren für das nächste Jahr einen neuen Rat zu wählen. Da nun nach kluger Verständigung und Tradition jeweilen der abtretende Rat die Mitglieder des stillstehenden wählte, war man tatsächlich zu einer lebenslänglichen Übertragung der Ratsherrenstellen auf die Glieder der gleichen Familien gelangt.

Im Rat saßen aber außer den Ratsherren auch die Meister der Zünfte, deren Wahlart etwas demokratischer gestaltet war; sie wurden durch den Vorstand der Zunft, der aus den beiden Ratsherren, dem im Amt verbleibenden Meister und den 12 alten und neuen Sechsern bestand, erkoren. Entsprechend der für die Ratsherren geltenden Regel wurde auf Grund eines Ratsbeschlusses von 1664 der alte Meister für das übernächste Jahr jeweilen wieder als neuer gewählt. Ratsherren und Meister bildeten zusammen mit den Häuptern den Kleinen Rat. Mit dem Namen „Beide Räte“ bezeichnete man das doppelte Parlament, wenn man zu wichtigen Geschäften den stillstehenden Rat zuzog.

Die Ernennung der Sechser stand nicht, wie man erwarten sollte, allen Zunftbrüdern zu. Wohl hatte in der Reformationsbewegung das Volk dem belagerten Rat am 9. Februar 1529 die Wahl der Sechser durch die Zunftgemeinde abgetrotzt; doch schränkte die Obrigkeit schon am 18. Februar das Recht dahin ein, daß ein neuer Sechser durch die vier Zunfthäupter (beide Ratsherren und beide Meister) und durch die übrigen Sechser mit 4 Ausschüssen der Gemeinde gewählt werden sollte. Eine durch die Sechser verstärkte Ratsitzung nannte man den „Großen Rat“. Im Folgenden wird indessen dieser Ausdruck im engern Sinne für die Körperschaft der Sechser, die nie allein tagte, im Gegensatz zum „Kleinen Rat“ verwendet.

Nicht der Wahlart, wohl aber der Zusammensetzung nach war die Organisation der Sechser ein demokratisches Gebilde. Demgemäß hätte bei einer Sitzung des Großen Rates der Mittelstand, die Handwerker, den Ausschlag geben müssen. Denn der Kleine Rat zählte nur 32 und mit der doppelten Besetzung 64, der Große Rat dagegen 216 Mitglieder. 1)

Die Zuständigkeit, den Großen Rat einzuberufen, war jedoch dem Kleinen Rate überlassen, der von diesem Rechte nur einen überaus bescheidenen Gebrauch machte; im ganzen 17. Jahrhundert vor 1690 versammelte er den Großen Rat kaum ein Dutzend Mal. 2) Auch in diesen Fällen wurde der Große Rat nur dem Scheine nach um seine Meinung gefragt oder richtiger gesagt, höflich um seine Zustimmung gebeten. Denn die Abhängigkeit der Sechser von dem Kleinen Rat war so groß, daß sie sich nie gefraut hätten, eine missbeliebige Ansicht auszusprechen. Die übliche Floskel lautete denn auch: „Und haben sich M. Gn. Herren die Sechs als des Mehrern Gewalts Thnen alles wol gefallen lassen.“ 3)

Die Entwicklung auf dem Wege der Konzentrierung der Staatsgewalt von der verfassungsgemäßen Vielheit auf eine kleine Minderheit hatte bereits eine weitere Etappe erreicht, indem die vier Häupter zusammen mit neun Ratsherren unter dem Namen der „Dreizehn“ eine Spezialbehörde bildeten, welche die Leitung der wichtigsten Geschäfte in die Hand nahm und gleichzeitig die Funktion eines Kriegsrates ausübte. Die Republik Basel war demnach im 17. Jahrhundert tatsächlich einer Oligarchie ausgeliefert, auf deren Bildung das Volk so gut wie gar keinen Einfluß hatte. Deshalb ist dem Einundneunziger Wesen eine so große Wichtigkeit beizumessen, weil es die bereits fast abgeschlossene Entwick-

lung zum Familientregiment nach dem Muster der Stadt Bern aufgehalten und einen ganz neuen politischen Kurs durch die Uebertragung der höchsten Staatsgewalt auf den Großen Rat eingeführt hat.

Die Bürgerschaft hatte dem Uebergang aller politischen Rechte auf den kleinen Kreis der Gnädigen Herren und Obern nicht mit Gleichmut zugesehen. Daß die Stellen der Ratsherren und Meister sehr begehrte waren, entsprach schon dem damaligen ehr- und titellüchtigen Zeitgeist, der die Nuancen der höhern und geringern sozialen Stellung so wichtig nahm wie in einer Monarchie; man lese nur einmal die Nekrologie nach, welche wirklich wertvolle Angaben über den Lebensinhalt des Verstorbenen verschweigen, dagegen alle von ihm erworbenen Aemter mit genauem Datum angeben. Was im Tode galt, galt auch im Leben.

Nun hätte ja eine gut organisierte demokratische Partei auf Grund der Verfassung durch eine starke Beeinflussung der Sechser bei Ersatzwahlen ihre Mitglieder als Meister in den Rat schicken und damit das Uebergewicht der de facto lebenslänglich gewählten Ratsherren allmählich brechen können. Eine ein politisches Ziel verfolgende Partei gab es aber nicht. Alles drehte sich einzig um Personenfragen. Die beiden angesehensten und mächtigsten Familien waren die Socin und Burckhardt, die sich gegenseitig die Hegemonie streitig machten. Dies führte zu einem Capulet-Montague-System, nach welchem Alle, die in der Basler Politik mitzählen wollten oder wenigstens aus finanziellen Gründen ein Aemtlein erstrebten, sich als Clientel der einen oder andern Familie anschließen mußten. Ganz konsequent wurde allerdings die Scheidung nicht durchgeführt; Umgruppierungen und Allianzenwechsel kamen je nach der Konjunktur und den sich neu bildenden Verwandtschaften mehrfach vor. Dr. Jakob Henric Petri, der mit der Familie Burckhardt verschwägert war, es aber trotzdem nur bis zum Sechser hatte bringen können, schimpfte in seiner späteren Schmähchrift „Basel-Babel“ (S. 17) gewaltig über das Regiment der beiden Familien, deren Voreltern vor noch nicht so langer Zeit „aus Italien oder ob dem Schwarzwald oder sonst aus einem Findelhaus nach Basel entflohen sind und welche doch aus seitherigem angemaßtem Hochmuth und Gewalt vermeinen, sie hätten alle geistlichen und weltlichen Stadtgüter nunmehr zur freien Verfügung für sich und die Ihrigen allein und gleichsam zum Erb- oder Stammlehen bekommen“.

Das Haupt der Socin war der Bürgermeister Emanuel Socin, (4) während an der Spitze der Burckhardt zuerst der Bürgermeister Johann Jakob Burckhardt stand; als dieser infolge seines Alters sich von der aktiven Beteiligung zurückziehen mußte, ergriff die Frau des Oberstzunftmeisters Christoph Burckhardt, eine geborene Salome Schönauer, (5) die Zügel der Parteileitung. Neben ihr galt die Frau des Oberstzunftmeisters Brunschwiler als die stärkste Politikerin. Beide Frauen (6) zusammen übten eine mehr oder weniger geheime, aber sehr wirksame Tätigkeit aus. „Daraus viel unraths in erwehlung der Aemter erwachsen, so daß man schon allbereits zu vor gewußt, wer zu diesem oder jenem Amte succedieren werde.“

Die vielfache Verschwägerung der angesehenen Basler Familien brachte es mit sich, daß manchmal die Verwandtschaft von der einen auf die andere Partei übergriff; dann kam es zu Kämpfen unter den nächsten Verwandten. Ein Beispiel dieser Art finden wir bei der Wahl des Johann Jakob Socin, eines Neffen des Bürgermeisters, im Jahre 1688. Er war erst vor vier Jahren Sechser geworden und sollte nun als Mitglied der regierenden Familie zum Meister der Gartnernzunft befördert werden. Diesem Ziele setzte seine mütterliche Verwandtschaft (7) einen heftigen Widerstand entgegen. Von dieser Seite und anderer unruhiger Leute ist, nach den Aufzeichnungen des Vaters Abel im Familienbuch, „eine solche leichsfertige und meineidige Praktik an den Tag kommen, daß man die Wahl selbigen Tag eingestellt.“ Erst nach einer scharfen Verwarnung des Rats konnte am nächsten Tage die Wahl des J. J. Socin zum Meister erfolgen.

Das Intriguenspiel, welches nur einen Einzelfall in den damaligen gang und gäben Wahlkämpfen

darstellte, gab den Anstoß zur Einführung einer neuen Wahlordnung. Damit wollte man namentlich eine Gefolgschaft von männlichen und weiblichen Courtiers treffen, die für die politischen Macher und zwar besonders für die Frau Salome Burchardt Helfersdienste leisteten.

„Seit langer Zeit“, heißt es im Eingang der Ratserkanntnis vom 30. Juni 1688, „haben II. Gn. Herren mit Mißfallen verspüret, was gestalten derjenigen leichtfertigen Leuthen nicht wenig sind, welche hindangesetz Thres gewissens ganz Chr- und Gottsvergessener weis sich der allerhand vorgehenden Rahts- und andern Bestellungen als gedingte Jagthündt, Läuffer und Läufferinnen ganz ohngeheuret gebrauchen lassen.“ Es war soweit gekommen, daß diese „Läuffer, Jagthündt, Bestecher und Undterhändler mit ihrem rennen, lauffen, spendieren, verheißen und dräuen die Stimmen aller Orten eingehandlet, erpreßet und ergüßet und auch alles dermaßen erpracticiert und corrumptiert, das viel vor Zaghaftigkeit ihr Votum nicht mehr frey geben können“<sup>8)</sup>.

In der genannten Erkanntnis versuchte der Rat mit zwei Mitteln Abhülfe zu schaffen. Das erste bestand in der Einführung des sog. Ballotiersystems, eines äußerst komplizierten Wahlverfahrens, welches dem Los einen großen, jedoch nicht entscheidenden Einfluß zwies. Nach unserer heutigen Auffassung genügt die Vornahme einer direkten geheimen Wahl, um die Wähler unabhängig zu machen und ungehörige Einflüsse auszuschalten. Die Ratsmitglieder aber, welche ja am besten wußten, wie man's mache, und selbst eine ganz gesicherte Stellung besaßen, waren viel mißtrauischer; sie regelten den Wahlakt der Meister in der folgenden Weise:

Der am Chrentisch versammelte Zunftvorstand brachte zunächst durch Lösen mit Küglein einen Drittel der Anwesenden zum Austritt; die übrigen zwei Drittel nahmen die Wahl in den „Ternarium“ vor, d. h. sie wählten für einen freigewordenen Sitz drei Kandidaten; nach der Wahl eines jeden der selben mußten seine Verwandten und die zu ihm in einem Abhängigkeitsverhältnis Stehenden sich in den Austritt begeben. Für die Ausgetretenen wurden sodann wiederum durch Ballotieren Ersatzmänner aus der Zunftgemeinde (Kieser) bestellt, bis 13 Wähler vorhanden waren, die man der Zunftgemeinde bekannt gab. Aber auch jetzt war der Wahlförper noch nicht endgültig bestimmt. Von den Dreizehn erhielt ein Drittel durch das Los ein ungültiges Küglein und nur die beiden andern Drittel durften ihr Küglein in den Läden desjenigen Kandidaten legen, dem sie zum Meistertum verhelfen wollten.

Ungewiß in entsprechender Weise hielt man es bei den Sechserwähleng). Die kluge Absicht des ganzen weitläufigen Wahlmanövers lag natürlich darin, daß niemand wissen konnte, wer bei der Wahl schließlich mitwirkte. Man folgerte daraus, daß unter den Ehrgeizigen keine große Lust mehr bestehen werde, hohe Kosten zur Beeinflussung solcher Personen aufzubringen, von welchen es doch ganz ungewiß war, ob sie überhaupt zur Wahl zugelassen wurden. Tatsächlich kam es aber anders; die Beeinflussungen und Bestechungen hörten nicht auf; doch bestand jetzt die Notwendigkeit, die Bemühungen möglichst auf den ganzen Zunftvorstand auszudehnen, um derjenigen Personen sicher zu sein, die schließlich die Wahl machten. Die Wahlen waren also nur kostspieliger geworden, womit der Einfluß der begüterten Personen noch verstärkt wurde.

Das zweite Mittel wandte sich an das Gewissen. Den schon früher bekannten Wahleid verschärfte die Ballotierordnung vom 30. Juni 1688 in hohem Grade. Da für die politischen Wahlen, Häupter, Ratsherren, Meister, Sechser, wie auch für die wichtigeren Aemter keine Bewerbung zulässig war, mußte der Gewählte schwören, daß er sich selbst niemandem empfohlen und niemandem ein Geschenk gegeben oder versprochen habe, und daß ihm auch nichts von irgend einem Einfluß zu seinen Gunsten bekannt sei. In gleicher Weise hatten alle bei der Wahl mitwirkenden Personen den Eid zu leisten, daß sie sich nicht im geringsten hätten beeinflussen lassen.

Man glaubte, die Rettung aus den bösen Zuständen durch eine möglichst scharfe und ins Detail gestaltete Fassung des Eides gefunden zu haben, um es jedem unmöglich zu machen, durch eine Lücke der

Formel zu schlüpfen. Dabei hätte man sich jedoch sagen müssen, daß in Wirklichkeit kaum eine einzige wichtige Wahl zu Stande kam, ohne Beeinflussungen durch vertrauliche Fürsprache von Vätern und Müttern, von Onkeln und Tanten, Vetttern und Basen, Chefräuen, guten Freunden und Freundinnen; dadurch, daß Wähler und Gewählte auch diese Tatsachen durch den Eid in Abrede stellen mußten, ganz abgesehen davon, daß schlimme Fälle immer noch vorkamen, verbreitete sich rasch die allgemeine Auffassung, daß die Schwüre ja doch falsch seien 10).

Die Verbindung der bösen Wahlsitten mit dem Eid zwang die Geistlichkeit zum Einschreiten; sie durfte der großen Sünde des Meineids nicht ruhig zusehen und übte daher in dieser Zeitperiode nur ihre Pflicht aus, wenn sie durch mehrere Eingaben an den Rat und teilweise auch in den Predigten die bei den Wahlen fast regelmäßig geleisteten Meineide als schwere Verbrechen brandmarkte. Ihre Ermahnungen und Warnungen nützten indessen nichts.

Die Herren Geistlichen waren damals noch aus einem andern Grunde schlecht auf das „von Gott eingesetzte Regiment“ zu sprechen; die Kirchengüter waren stark in Abgang gekommen.

Die heftigste Anklage in dieser Beziehung ist uns wiederum durch die Schmähchrift des Dr. Petri überliefert, der den herrschenden Familien Burckhardt und Socin vorwarf, sie hätten die reichen Kirchen und Klöster dergestalten ausgefressen, daß die Güter, aus denen früher alle Mönche und Nonnen gelebt hätten, jetzt nicht mehr genügten, „für ein Doket solcher Schaffner, Receptoren oder Blutsaugern, das ist für ihr der großen Hansen Söhne, Lochtermänner oder sonst zugethane Clienten.“ Der Kirchenschatz des Münsters, der im Jahre 1588 noch einen Wert von 7—800.000 Gl. besessen habe, sei jetzt spurlos verschwunden. Aehnlich schlimm sei es mit der Verwaltung des Staatsvermögens zugegangen; die aus den vornehmsten Häuptern bestehenden Dreierherren, die über das Alerarium gestellt waren, hätten niemals eine ordentliche Rechnung abgelegt, und in den Stadtwechsel (Staatskasse) sei vor Jahren von ihnen und nicht von außen eingebrochen worden. Den Dieb habe man wohl gewußt, aber nicht genannt.

Nun ist freilich zu sagen, daß Dr. Jakob Petri, der im Jahre 1693 die Schmähchrift in der größten Erbitterung über die Basler geschrieben hat, nicht ein ganz zuverlässiger, klassischer Zeuge gewesen ist. Aber die vorstehenden Behauptungen werden doch zum großen Teil durch andere einwandfreie Belege gestützt. Auch Peter Ochs bestätigt, daß die Staatsrechnungen von 1615—1661 nie geprüft worden seien, und der angesehene Jurist und Deputat Daniel Falkner erklärte Ende des Jahres 1690, daß am ganzen Stand Basel von der Fußsohle bis auf das Haupt nichts gesundes zu finden sei. Noch viel stärker war der Ausspruch eines Eidgenössischen Repräsentanten vor dem Kleinen und Großen Rat im Februar 1691: „Die Basler haben bishero faul und gottlos in ihrem Regiment gehandelt und hausgehalten, seye auch allda so hergegangen, daß ein Dieb dem andern Dieben Rechnung geben müssen“ 11).

Noch mehr Gewicht ist auf das Referat des den Baslern wohlgesinnten Zürcher Bürgermeisters Escher zu legen, der sich nach seiner Rückkehr von Basel über das bisherige Regiment der Burckhardt und Socin wie folgt äußerte:

„Diese beiden Faktionen haben übel gethan, die gemeinen Güter schändlich verwaltet, alles an sich und die Ihrigen gebracht, die Justiz partheyisch verwaltet; er müsse bekennen, daß er oft nicht mehr habe hören mögen, sondern sich umgekehrt und fast schämen müssen, daß vor einem katholischen Gesandten (Dürler von Luzern) solche Fehler an die Tag kommen, sodaß die Bürgerschaft genug Umlaß gehabt, auf eine Reformation zu dringen“ 12).

Was nun speziell die Kirchengüter anbetrifft, so darf zu Gunsten der damaligen Basler Regenten der Umstand nicht verschwiegen werden, daß die langen Kriege des 17. Jahrhunderts den zum großen Teil im Ausland gelegenen Besitzungen natürlich großen Schaden verursacht haben (13); daneben aber verschuldeten auch die Verwaltung zweifellos erhebliche Vermögenseinbußen. Nach der Saekularisation

ließ nämlich der Rat die Rechtspersönlichkeit jedes einzelnen Klosters und Stiftes mit eigener Verwaltung fortbestehen, indem er für die 11 Vermögensfonds (Schaffneien) je 3 Pfleger mit je einem Schaffner bestellte.<sup>14)</sup> Wie die andern einträchtlichen Aemter verteilte er die Pflegerstellen an seine Mitglieder, welche dafür ihre Honorare bezogen, das Amt als Sinecure betrachteten und Alles dem ständig angestellten Schaffner überließen. Dieses System bewirkte fast die Verdoppelung einer Ratsbesoldung auf Kosten der Kirchengüter.

Selbst die Schaffnerstellen wurden meistens nur unter dem Gesichtspunkt einer schönen Einnahmenquelle an die Regimentspersonen oder ihre Angehörigen verteilt. Ein Beispiel bietet die Familie des Bürgermeisters Emanuel Socin.<sup>15)</sup> Der in der Kirchengutsverwaltung ganz unerfahrene Offizier erhielt nach seiner Verabschiedung aus der schwedischen Armee (1650) kurz vor seiner Verheiratung (1656) als Ausstattung die sehr einträchtige Schaffnerstelle im Steinenkloster. Auf seine spätere Erwählung als Dreierherr (1667) folgte die Uebertragung der Pflegerei des Klosters Klingental. Sein Halbbruder, „der zuvor ganz abgebrannte Joseph“ wurde mit der Verwaltung der Dompropstei betraut und konnte sich dann erholen. Nach seinem Tode wollte die Familie dem erst 17 Jahre alten Sohn Benedikt „das Erbstück“ retten und machte ihn zum Schaffner; bis zu seiner Mehrjährigkeit überließ man seiner Mutter, die wie alle Frauen ihr eigenes Vermögen nicht ohne Beistand verwalten durfte, die Besorgung der Schaffnerstelle. Sie soll nach Dr. Petri in dieser Zeit in die 50.000 % zusammengescharrt haben. Abel, der Bruder des Bürgermeisters, war Direktor und Pfleger des Waisenhauses (Kloster Karthaus).<sup>16)</sup>

Die böse Stimmung der Geistlichkeit und der Bürgerschaft verschlechterte sich nach dem Tode des Bürgermeisters J. J. Burckhardt (1. November 1690) noch bedeutend, da die Neuwahlen eine allgemeine Unzufriedenheit hervorriefen. In diesem Zeitpunkt waren Funken für eine Feuernbrunst genug vorhanden, als von Außen ein Windstoß hineinführte, der zwar nicht ein gewaltiges Großfeuer entfachte (denn die Basler waren zu allen Zeiten ein bedächtiger und vorsichtiger Menschenclag), wohl aber ein kleines Feuerlein.

Ludwig XIV. hatte im Jahre 1679 als Vorbereitung für den dritten Raubkrieg die Umwandlung einer alten österreichischen Schanze zu Hüningen in eine eigentliche Festung beschlossen. Als anfangs Mai der Kriegsminister Louvois sich hier aufhielt, besuchten ihn Emanuel Socin und Christoph Burckhardt im Auftrage des Rats, um ihn zu „becomplimentieren“ und über den drohenden Bau auszuforschen. Louvois empfing sie sehr liebenswürdig und — führte sie an der Nase herum. Alle Verwendungen der Tagsatzung und auch eine Gesandtschaft des Abel Socin nach Paris nützten nichts. Vauban betrieb seit dem 6. August den Festungsbau persönlich.<sup>17)</sup> Dies brachte die Basler Bürgerschaft, die sich vor einem kommenden Bombardement der Stadt fürchtete, in große Aufregung, und wie es damals im Hinblick auf die vielfach verbreitete Korruption in solchen Fällen zu geschehen pflegte, legte man den Mißerfolg der Behörden in schlimmerem Sinne aus. Bürgermeister J. J. Burckhardt, der sich in Paris aufgehalten hatte, wurde verdächtigt, von Frankreich bestochen zu sein. Im Jahre 1686 kam ein weiterer Fall dazu. Der Barbier Hans Conrad Mosis hatte anfangs Januar das Gerücht ausgestreut, daß der Dreierherr Johann Heinrich Bäslin dem französischen Gouverneur in Hüningen verräterisch Alles berichtet habe, was in der letzten Großeratssitzung hinsichtlich des Festungsbaues verhandelt worden sei.<sup>18)</sup>

Als nun Frankreich im Jahre 1690, nach dem Ausbruch des Krieges gegen die Große Allianz (1689—1697), die Ausdehnung der Festung gegen die Basler Grenze zu beabsichtigte, erregte dies in Basel einen neuen Sturm der Entrüstung und eine leidenschaftliche Aufregung, die sich gegen die Obrigkeit richtete.

Der Krieg hatte noch eine bösere Folge. Beide Kriegsparteien requirierten alle Lebensmittel und verboten die Ausfuhr; daher konnte Basel das Getreide seiner zum größten Teil im Elsaß und in der

Markgrafschaft gelegenen Güter nicht mehr beziehen. Alle Bemühungen, von Frankreich und vom Kaiser einen Fruchtpaß zu erhalten, blieben erfolglos, und die bald einsetzende Teuerung trug nun das Meiste zur Vermehrung der Unzufriedenheit bei; denn bekanntlich ist der Hunger der beste Anstifter von Aufruhr und Revolution. Außerdem zeigte sich damals die gleiche Wirkung der Teuerung in Basel wie zu unserer Zeit in den letzten Jahren des Weltkrieges. Allgemein schimpften die Bürger über die Händler und Wucherer, welche die Situation ausgenützt hätten, um auf Kosten des hungernden Volkes möglichst viel Profit zu machen. Das Misstrauen ging so weit, daß der Stadtklatsch sogar die Häupter und Herren des Rats beschuldigte, mit den französischen Kommissären in Hüningen zum Zwecke des wucherischen Aufkaufs der Früchte einen heimlichen Akkord getroffen zu haben.

---